



**STATUTEN DER ELSASS-FREUNDE BASEL – Synopse der Statuten 1999 / 2021**

<b>Geltende Statuten vom 5. Februar 1999</b>		<b>Vorgeschlagene Änderungen</b>
<b>I</b>	<b>Name, Rechtsform, Sitz und Zweck</b>	<b>I Name, Rechtsform, Sitz und Zweck</b>
<b>Art. 1</b>	<p><b>Name, Rechtsform und Sitz</b></p> <p><b>Unter der Bezeichnung Kulturverein «ELSASS-FREUNDE BASEL» (Association culturelle «LES AMIS DE L'ALSACE BÂLE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Basel.</b></p>	<p><b>Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz</b></p> <p><b>Unter dem Namen «Kulturverein ELSASS-FREUNDE BASEL» («Association culturelle LES AMIS DE L'ALSACE BÂLE) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Basel.</b></p>
<b>Art. 2</b>	<p><b>Zweck</b></p> <p><b>Er bezweckt die Verbreitung vertiefter Kenntnis vom Elsass, von seiner Landschaft, Bevölkerung, Kultur und Geschichte sowie die Förderung der Beziehungen in der Regio TriRhena.</b></p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><b>Der «Kulturverein ELSASS-FREUNDE BASEL» bezweckt, die Beziehungen in der Regio TriRhena, insbesondere zum Elsass, zu vertiefen und die Kenntnisse über Kultur, Sprache, Geschichte, Bevölkerung und Landschaft zu fördern.</b></p> <p><b>Zu diesem Zweck führt er regelmässig Ausflüge ins Elsass, ins Badische und in die Nordwestschweiz durch, lädt Dichter aus allen drei Ländern zu Lesungen ein und ermöglicht seinen Mitgliedern den Besuch kultureller Veranstaltungen wie Theater, Konzerte oder Vorträge.</b></p> <p><b>Ein Vereinsorgan («Elsass-Gazette») und die Vereins-Webseite («www.elsass-freunde-basel.ch) bilden</b></p>

		<p><i>nicht nur das Bindeglied zu den Mitgliedern, sondern tragen auch zur Erreichung des Vereinszweckes bei und informieren die interessierte Öffentlichkeit sowie die Behörden im Dreiland über die Vereinsaktivitäten.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Vereinszweckes sind Kooperationen mit anderen kulturellen Vereinen, Organisationen und Museen anzustreben.</i></p>
<b>II</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>II Mitgliedschaft</b>
<b>Art. 3</b>	<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p><i>Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie öffentliche Institutionen beitreten.</i></p>	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><i>Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie öffentliche Institutionen beitreten.</i></p>
<b>Art. 4</b>	<p><b>Mitglieder</b></p> <p><i>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Fördermitglieder</li> <li>• Freimitglieder</li> <li>• Einzelmitglieder</li> <li>• (Ehe)paarmitglieder</li> <li>• Kollektivmitglieder</li> <li>• Institutionen</li> <li>• Städte+ Gemeinden</li> </ul> <p><i>Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</i></p> <p><i>Persönlichkeiten, deren Mitgliedschaft dem Verein in besonderer Weise dient, können vom Vorstand</i></p>	<p><b>Art. 4 Mitglieder</b></p> <p><i>Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelmitglieder</li> <li>• Paarmitglieder</li> <li>• Freimitglieder</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Kollektivmitglieder</li> <li>• Institutionen (inkl. Städte+ Gemeinden).</li> </ul> <p><i>Einzelmitglieder sind natürliche Einzelpersonen.</i></p> <p><i>Verheiratete oder in Lebensgemeinschaft am gleichen Domizil wohnende Personen können als Paarmitglieder dem Verein beitreten.</i></p> <p><i>Mitglieder, die 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden Freimitglieder.</i></p> <p><i>Persönlichkeiten, deren Mitgliedschaft dem Verein in</i></p>

	<p><i>als Fördermitglieder aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Mitglieder, die 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden Freimitglieder.</i></p> <p><i>Einzelmitglieder sind natürliche Einzelpersonen.</i></p> <p><i>Verheiratete oder in Lebensgemeinschaft am gleichen Domizil wohnende Personen können als (Ehe)paarmitglieder dem Verein beitreten.</i></p> <p><i>Firmen und juristische Personen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.</i></p> <p><i>Öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder kulturelle Organisationen können als Institution dem Verein beitreten.</i></p> <p><i>Städte und Gemeinden werden der Kategorie Städte und Gemeinden zugewiesen.</i></p> <p><i>Der Vorstand kann in begründeten Fällen Fördermitglieder und Institutionen von der Beitragspflicht ausnehmen.</i></p>	<p><i>besonderer Weise dient, können vom Vorstand als Freimitglieder aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis oder auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</i></p> <p><i>Firmen und juristische Personen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.</i></p> <p><i>Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, kulturelle Organisationen sowie Städte und Gemeinden können als Institution dem Verein beitreten.</i></p>
<p><b>Art. 5</b></p>	<p><b>Beitritt</b></p> <p><i>Die Aufnahme erfolgt durch den engeren Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diesem steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des ablehnenden Aufnahmeentscheids schriftlich einzureichen.</i></p>	<p><b>Art. 5 Beitritt</b></p> <p><i>Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diesem steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des ablehnenden Aufnahmeentscheids schriftlich einzureichen.</i></p>

<p><b>Art. 6</b></p>	<p><b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p><i>Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten das offizielle Mitteilungsblatt die 'Elsass-Gazette'.</i></p> <p><i>Die Mitglieder - mit Ausnahme der beitragsfreien Mitglieder (Ehren-, Förder- und Freimitglieder) - sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</i></p>	<p><b>Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p><i>Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten das offizielle Mitteilungsblatt, die 'Elsass-Gazette'.</i></p> <p><i>Die Mitglieder - mit Ausnahme der beitragsfreien Frei- und Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</i></p>
<p><b>Art. 7</b></p>	<p><b>Austritt</b></p> <p><i>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.</i></p>	<p><b>Art. 7 Austritt</b></p> <p><i>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.</i></p>
<p><b>Art. 8</b></p>	<p><b>Ausschluss</b></p> <p><i>Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten oder auf irgendeine Weise die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.</i></p>	<p><b>Art. 8 Ausschluss</b></p> <p><i>Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten oder auf irgendeine Weise die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.</i></p>
<p><b>III</b></p>	<p><b>Organisation</b></p>	<p><b>III Organisation</b></p>
<p><b>Art. 9</b></p>	<p><b>Organe</b></p> <p><i>Die Organe des Vereins sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Generalversammlung</i></li> <li>• <i>der Vorstand</i></li> <li>• <i>die Rechnungsrevisoren</i></li> </ul>	<p><b>Art. 9 Organe</b></p> <p><i>Die Organe des Vereins sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Generalversammlung</i></li> <li>• <i>der Vorstand</i></li> <li>• <i>die Rechnungsrevisoren.</i></li> </ul>

<p><b>Art. 10</b></p>	<p><b>Generalversammlung</b></p> <p><i>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das durch die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder gebildet wird.</i></p> <p><i>Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum einberufen.</i></p> <p><i>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe abgehalten werden. Sie ist den Mitgliedern in gleicher Weise wie eine ordentliche Generalversammlung mitzuteilen.</i></p> <p><i>Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</i></li> <li><i>b) Abnahme des Jahresberichts</i></li> <li><i>c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisoren.</i></li> <li><i>d) Décharge-Erteilung an den Vorstand.</i></li> <li><i>e) Änderung der Statuten</i></li> <li><i>f) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge</i></li> </ul>	<p><b>Art. 10 Generalversammlung</b></p> <p><i>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das durch die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder gebildet wird.</i></p> <p><i>Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum einberufen.</i></p> <p><i>Im Falle von behördlich angeordneten Massnahmen, welche die ordentliche Durchführung einer Generalversammlung verunmöglichen, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Generalversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.</i></p> <p><i>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe abgehalten werden. Sie ist den Mitgliedern in gleicher Weise wie eine ordentliche Generalversammlung mitzuteilen.</i></p> <p><i>Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung</i></li> <li><i>2. Entgegennahme des Jahresberichts</i></li> <li><i>3. Genehmigung des Jahresberichtes</i></li> <li><i>4. Entgegennahme der Jahresrechnung</i></li> <li><i>5. Entgegennahme des Revisorenberichtes</i></li> <li><i>6. Genehmigung der Jahresrechnung</i></li> </ol>
-----------------------	---	--

	<p><b>g) Wahl und/oder Abberufung des Präsidenten und des Kassiers</b></p> <p><b>h) Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes</b></p> <p><b>i) Wahl von Ehrenmitgliedern</b></p> <p><b>j) Wahl und/oder Abberufung der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors</b></p>	<p>7. Décharge-Erteilung an den Vorstand</p> <p>8. Wahl des Präsidenten und des Kassiers</p> <p>9. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</p> <p>10. Wahl der beiden Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors</p> <p>11. Wahl von Ehrenmitgliedern</p> <p>12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>13. Behandlung von Anträgen</p> <p>14. Änderung der Statuten.</p>
<p><b>Art. 11</b></p>	<p><b>Stimmrecht und Beschlussfassung</b></p> <p><i>Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.</i></p> <p><i>Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen, bzw. die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.</i></p>	<p><b>Art. 11 Stimmrecht und Beschlussfassung</b></p> <p><i>Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.</i></p> <p><i>Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen, bzw. die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.</i></p>
<p><b>Art. 12</b></p>	<p><b>Vorstand</b></p> <p><i>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.</i></p> <p><i>Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit und sein Handeln Richtlinien, die im Einklang mit den Statuten und den Zielsetzungen des Vereins stehen.</i></p> <p><i>Der Vorstand besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern, nämlich:</i></p>	<p><b>Art. 12 Vorstand</b></p> <p><i>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.</i></p> <p><i>Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit und sein Handeln Richtlinien, die im Einklang mit den Statuten und den Zielsetzungen des Vereins stehen.</i></p> <p><i>Der Vorstand besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern, nämlich:</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Präsident</b></li> <li>• <b>Vizepräsident CH</b></li> <li>• <b>Vizepräsident F</b></li> <li>• <b>Vizepräsident D</b></li> <li>• <b>Sekretär</b></li> <li>• <b>Kassier</b></li> <li>• <b>Beisitzer (1 bis 4)</b></li> </ul> <p><i>Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert er sich selbst als</i></p> <p><i>a) den engeren Vorstand (Präsident, Vizepräsident CH, Sekretär, Kassier und ein Beisitzer)</i></p> <p><i>b) den weiteren Vorstand (alle Vorstandsmitglieder)</i></p> <p><i>Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Präsident</b></li> <li>• <b>Kassier</b></li> <li>• <b>Vizepräsident CH</b></li> <li>• <b>Vizepräsident F</b></li> <li>• <b>Vizepräsident D</b></li> <li>• <b>Sekretär</b></li> <li>• <b>Beisitzer.</b></li> </ul> <p><i>Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich selbst als</i></p> <p><i>a) den engeren Vorstand (Präsident, Vizepräsident CH, Sekretär, Kassier und ein Beisitzer)</i></p> <p><i>b) den weiteren Vorstand (alle Vorstandsmitglieder).</i></p> <p><i>Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</i></p>
<p><b>Art. 13</b></p>	<p><b>Rechnungswesen</b></p> <p><i>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</i></p> <p><i>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mitgliederbeiträgen</i></li> <li>• <i>Erträgen aus Veranstaltungen</i></li> <li>• <i>Spenden und Zuwendungen</i></li> </ul> <p><i>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</i></p>	<p><b>Art. 13 Rechnungswesen</b></p> <p><i>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</i></p> <p><i>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mitgliederbeiträgen</i></li> <li>• <i>Erträgen aus Veranstaltungen</i></li> <li>• <i>Spenden und Zuwendungen.</i></li> </ul>
<p><b>Art. 14</b></p>	<p><b>Rechnungsrevisoren</b></p> <p><i>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und</i></p>	<p><b>Art. 14 Rechnungsrevisoren</b></p> <p><i>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und der</i></p>

	<p><b>der Generalversammlung Bericht.</b></p> <p><b>Die Revisionsstelle besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Revisor</li> <li>• 2. Revisor</li> <li>• Ersatzrevisor</li> </ul> <p><b>Die Amtsdauer für die von der Generalversammlung gewählten Revisoren und den Ersatzrevisor beträgt jeweils 1 Jahr. Der Ämterwechsel erfolgt durch Nachrücken (vom Ersatzrevisor zum 2. Revisor und von diesem zum 1. Revisor).</b></p>	<p><b>Generalversammlung Bericht.</b></p> <p><b>Die Revisionsstelle besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Revisor</li> <li>• 2. Revisor</li> <li>• Ersatzrevisor.</li> </ul> <p><b>Die Amtsdauer für die Revisoren und für den Ersatzrevisor beträgt zwei Jahre. Diese organisieren sich im Turnus.</b></p>
<b>IV</b>	<b>Verschiedene Bestimmungen</b>	<b>IV Verschiedene Bestimmungen</b>
<b>Art. 15</b>	<p><b>Vereinsjahr</b></p> <p><b>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</b></p>	<p><b>Art. 15 Vereinsjahr</b></p> <p><b>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</b></p>
<b>Art. 16</b>	<p><b>Geschlechtsbezeichnungen</b></p> <p><b>Alle im ganzen Text hier aufgeführten Bezeichnungen für Personen sind geschlechtsneutral.</b></p>	<p><b>Art. 16 Geschlechtsbezeichnungen</b></p> <p><b>Die Bezeichnungen für Personen gelten für beide Geschlechter.</b></p>
<b>Art. 17</b>	<p><b>Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft in anderen Organisationen</b></p> <p><b>Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an und kann - sofern dies im Interesse der eigenen Bestrebungen liegt - diesen als Mitglied beitreten.</b></p>	<b>[siehe Art. 2 Abs. 4]</b>



<p><b>Art. 18</b></p>	<p><b>Auflösung des Vereins</b></p> <p><i>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung durch Beschluss von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.</i></p> <p><i>Ein im Zeitpunkt der Auflösung nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen wird einer kulturellen Institution im Elsass zuerkannt.</i></p>	<p><b>Art. 17 Auflösung des Vereins</b></p> <p><i>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung durch Beschluss von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.</i></p> <p><i>Ein im Zeitpunkt der Auflösung nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vereinsvermögen wird einer kulturellen Institution im Elsass zuerkannt.</i></p>
<p><b>Art. 19</b></p>	<p><b>Gültigkeit</b></p> <p><i>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25.04.1985 und die Fassungen vom 02.02.1993 und 06.02.1998; sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 05.02.1999 in Kraft und bleiben bis zu einer ordentlichen Statutenrevision unverändert gültig.</i></p>	<p><b>Art. 18 Gültigkeit</b></p> <p><i>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. April 1985 in den Fassungen vom 2. Februar 1993, 6. Februar 1998 und 5. Februar 1999. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 29. April 2021 in Kraft und bleiben bis zu einer ordentlichen Statutenrevision gültig.</i></p>
	<p>Basel, 5. Februar 1999</p> <p><b>ELSASS-FREUNDE BASEL LES AMIS DE L'ALSACE BÂLE</b></p> <p><b>Roland ERNST, Präsident</b> <b>Jürg BURKHARDT, Vizepräsident CH</b></p>	<p>Basel, 29. April 2021</p> <p><b>ELSASS-FREUNDE BASEL LES AMIS DE L'ALSACE BÂLE</b></p> <p><b>Dr. Robert Heuss, Präsident</b> <b>Hugo Neuhaus-Gétaz, Vizepräsident CH</b></p>

**Entwurf 12. Mai / 16. September / 17. September / 9. Dezember 2020 / 8. März / 14. März 2021 RH**